

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) vom 9.10.2000,
zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 04.05.2022**

Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Naumburg erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr pflegt, unterbringt oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in Deutschland versteuert oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
Zieht ein Hundehalter aus einer anderen Gemeinde zu, dann beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Zuzug folgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht.
Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Bei Nichteinhaltung der im § 10 (2) geregelten Abmeldefrist endet die Steuerpflicht mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Beendigung der Hundehaltung angezeigt wird.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beginnt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt und durch Bescheid bekanntgegeben.
- (2) Die Hundesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Wird die Steuer für weniger als 1 Jahr festgesetzt, ist sie 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund 100,00 Euro
 - für den zweiten und jeden weiteren Hund 150,00 Euro.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich für gefährliche Hunde je Hund 360,00 Euro.
- (4) Das Hundegesetz Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) sowie die Hundeverordnung Sachsen-Anhalt (HundeV LSA) unterscheiden zwischen Hunden, deren Gefährlichkeit auf Grund ihrer Rasse vermutet wird sowie im Einzelfall und rasseunabhängig auf Grund ihres Verhaltens. Als gefährliche Hunde werden folgende Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden eingestuft:
 - Bullterrier
 - Miniatur-Bullterrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 - American Staffordshire-Terrier
 - Pitbull-Terrier

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, für das Vergünstigung beantragt wird, gewährt. Anträge sind bis zum 31.01. des Kalenderjahrs, für das die Vergünstigung beantragt wird, zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dem Antragsteller ist bei nachgewiesenem Nichtverschulden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (3) Bei Gewährung der beantragten Steuervergünstigung ergeht ein entsprechender Steuerbescheid, mit dem die geänderte Steuerfestsetzung bekanntgegeben wird.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe von tauben, blinden und sonst hilflosen Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden benötigt und gehalten werden.
3. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim der Stadt Naumburg erworben wurden, bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Erwerb. Die Nachweispflicht liegt beim Halter. Wird ein solcher Hund nach einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten nach Beginn bis zum Ende des Befreiungszeitraums wieder in einem Tierheim abgegeben und später aus dem Tierheim der Stadt Naumburg erneut ein Hund erworben, wird nicht wieder Steuerbefreiung gewährt.
4. Hunde, die die Melde-, Sanitäts- oder Rettungshunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
5. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen. Das Ablegen der Jagdeignungsprüfung ist durch ein entsprechendes Prüfzeugnis nachzuweisen. Außerdem ist durch ein amtliches Dokument nachzuweisen, dass der Halter des Hundes Jagdausübungsberechtigter ist.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 6 (1) und (3) ermäßigt für:

1. einen Ersthund, der der Bewachung von Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
2. -gestrichen-
3. -gestrichen-
4. Hunde, die von ihren Haltern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wach-dienstes als berufsmäßiger Einzelwächter oder in einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes benötigt werden. Ein Nachweis über die berufliche Tätigkeit im Wachdienst ist zu erbringen.
5. Hunde, die eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Begleithundeprüfung abgelegt haben. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme bei der Stadt anzumelden.
Ein junger Hund ist innerhalb von 2 Wochen, nachdem er 3 Monate alt geworden ist, anzumelden. In den Fällen des § 2 (3) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist. Bei Zuzug gemäß § 3 (1) muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Ersten des dem Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden, bei Wegzug aus der Stadt gilt ebenfalls diese Frist.
Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen. Die Einhaltung dieser Bestimmung kann jederzeit durch Vollzugsbeamte der Stadt kontrolliert werden.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke ausgehändigt.
Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.
Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Gemeinde gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Gebühr unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Funktionsbezeichnung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Vom Abdruck wird abgesehen.

gez. Armin Müller
Oberbürgermeister